



**Archivordnung
der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz
Vom 09.01.2001**

Gemäß § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449) geändert durch Gesetz vom 17.04.1998 (SächsGVBl. S. 449) und Gesetz vom 25.06.1999 (SächsGVBl. S. 398), hat der Senat der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten folgende Archivordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und rechtliche Stellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Benutzungsbestimmungen

§ 4 In-Kraft-Treten

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Das Archiv der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz (im Weiteren Hochschularchiv) ist eine Zentrale Einrichtung der Hochschule.
- (2) Das Hochschularchiv untersteht direkt dem Rektoratskollegium.
- (3) Das Hochschularchiv regelt seine Angelegenheiten insbesondere auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes, des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) und der Grundordnung der Hochschule.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Hochschularchiv erfüllt Dienstleistungsaufgaben der Verwahrung, Erschließung und Erhaltung des an der Hochschule entstehenden Archivgutes einschließlich des Archivgutes von Einrichtungen, deren Rechtsnachfolge die Hochschule für Tanz antritt. Als öffentlich zugängliches Archiv unterstützt es mit seinen Archivbeständen insbesondere Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und weitere zentrale Einrichtungen der Hochschule und es leistet anderen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen Amtshilfe. Es dient der Sicherung rechtlicher und sozialer Belange von natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen.
- (2) Entsprechend § 14 SächsArchG ist die Hochschule zuständig für das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren und Erhalten, Erschließen sowie Nutzbar machen und Auswerten von Archivgut.
Archivgut sind gemäß § 2 SächsArchG alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Hochschularchiv ergänzend gesammelt wird. Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme und Tonträger, maschinell lesbare Datenträger einschl. der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.
Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (3) Das Hochschularchiv schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Archivgut unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen und nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend seiner Benutzungsordnung zur allgemeinen Auswertung für Wissenschaft, Forschung, Verwaltung und für persönliche Belange bereitgestellt wird.
- (4) Das Hochschularchiv erbringt seine Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

- (5) Das Hochschularchiv führt traditionelle und rechnergestützte Findhilfsmittel für Wissenschaft, Forschung und Verwaltung sowie zur allgemeinen Nutzung.
- (6) Das Hochschularchiv ist ein Zentrum zur Dokumentation, Information und Erforschung der Wissenschaftsgeschichte.
Es leistet neben seiner Dienstleistungsfunktion für Wissenschaft, Forschung, Verwaltung und Öffentlichkeit eigenständige Beiträge im Rahmen der Wissenschaftspublizistik und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Benutzungsbestimmungen

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Hochschularchivs werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Diese wird vom Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums beschlossen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Archivordnung der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, den 09.01.2001

Prof. Enno Markwart
Rektor